

Geb.-Nr. 0050 GOZ - für die Abformung des Gegenkiefers?

Geb.-Nr. 0050 GOZ:

Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung.

Die Geb.-Nrn. 0050/0060 GOZ sind dann berechenbar, wenn diagnostische und/oder planerische Leistungen durch den Zahnarzt erbracht werden. Die methodisch notwendige Abformung des Gegenkiefers ist bei Inlays, Veneers und Einzelkronen sowie für festsitzenden Zahnersatz mit den Gebühren für diese konservierenden oder prosthetischen Versorgungen bereits abgegolten. Dies folgt aus den ergänzenden Leistungslegenden zu den Geb.-Nrn. 2150 - 2170, 2200 - 2220 und 5000 - 5040 GOZ: „Durch die Leistungen [...] sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparation des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen (Plural!), Einproben....“ Bei herausnehmbaren Zahnersätzen heißt es sogar explizit, dass „...Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers)...“ mit den Geb.-Nrn. 5200 - 5230 GOZ abgegolten sind.

Das der Abformung entsprechende Kiefermodell muss erst hergestellt werden, damit es zur Planung und/oder Diagnostik herangezogen werden kann. Wenn aber - wie zumeist üblich - zum Präparationstermin eine Abformung des Gegenkiefers durchgeführt wird, sollte man davon ausgehen, dass die für die nun beginnende Behandlung erforderliche Planung und Diagnostik bereits abgeschlossen sind.

Gegenkieferabformungen, ohne dass mit den entsprechenden Situationsmodellen planerische oder diagnostische Leistungen des Zahnarztes verbunden (und dann auch zu dokumentieren) wären, können daher nicht nach Geb.-Nr. 0050 GOZ berechnet werden. Lediglich das für die Abformung des Gegenkiefers benötigte Abformmaterial und die Kosten für die Modellherstellung sind gesondert berechnungsfähig.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 26.06.2013